

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

per E-Mail
Gemeinden des Kantons Luzern

Luzern, 7. November 2025 HUL
2022-695

Merkblatt Teilrevision Tourismusgesetz

Mit der Teilrevision des Tourismusgesetzes, die vom Kantonsrat am 20. Oktober 2025 verabschiedet wurde, treten, vorbehalten Referendum, per 1. Januar 2026 wesentliche Änderungen in Kraft. Die Revision hat Auswirkungen auf die kommunalen Reglemente, infolgedessen haben die Gemeinde diese anzupassen. Da es keine Übergangsbestimmung gibt, tritt das kantonale Recht am 1. Januar 2026 unmittelbar in Kraft und geht abweichenden Regelungen in kommunalen Reglementen vor, selbst wenn diese noch nicht angepasst wurden. Dies betrifft beispielsweise die Ausnahmen der Abgabepflicht bei der Kurtaxe. Gemäss § 16 richten sich diese nach den Ausnahmen bei der Beherbergungsabgabe gemäss geändertem § 8 Absatz 2. Die neue Regelung von § 8 Absatz 2 gilt somit ab Inkrafttreten automatisch auch für die Kurtaxe (s. nachfolgend Ziff. 4).

Nachstehend finden Sie eine Übersicht der wichtigsten Anpassungen. Für die detaillierten Ausführungen verweisen wir auf die [Botschaft B 54 und die dazugehörige Synopse](#).

1. Ziele der Tourismusförderung (§ 1 Abs. 2)

- Neu wird nicht nur ein umweltverträglicher, sondern auch ein gesellschaftsverträglicher Tourismus angestrebt. Die natürlichen Lebensgrundlagen, Natur, Landschaft und Ortsbilder sind weiterhin zu schonen.

2. Kantonale Beherbergungsabgabe (§ 9)

- Neu beträgt die kantonale Beherbergungsabgabe 110 Rappen pro Person und Logiernacht (bisher 50 Rappen).
- Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 150 Rappen erhöhen (bisher 80 Rappen).
- Erhöhungen sind neu mindestens ein Jahr vor Beginn eines neuen Kalenderjahres festzulegen.

3. Abgabepflicht (§ 7)

Die Abgabepflicht wurde präzisiert und erweitert:

- Statt „Fremdenpensionen“ nun „Pensionen“.
- Die Abgabepflicht besteht nun ausdrücklich auch, wenn Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Campingplätze gegen Entgelt oder andere geldwerte Gegenleistungen vermietet werden.
- Neu gilt die Abgabepflicht auch ausdrücklich für Campingstellplätze und ähnliche Angebote.
- Im Gesetz wird neu ausdrücklich erwähnt, dass die Abgabepflicht des Beherbergenden auch dann besteht, wenn das Angebot über Dritte publiziert, vermarktet oder vermittelt wird (z. B. über Plattformen wie Booking oder Airbnb).

4. Ausnahmen von der Abgabepflicht (§ 8)

Neu befreit sind:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (bisher 12 Jahre).
- Personen im Dienst (Armee, Polizei, Feuerwehr, Zivildienst).
- Fahrende, Flüchtlinge und Asylsuchende.
- Beherbergende, die Land für Zeltlager für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stellen.

5. Kurtaxe (§ 17)

- Eigentümerinnen und Eigentümer von z. B. Ferienhäusern können ihre Taxen weiterhin in Form einer Jahrespauschale entrichten. Die Bestimmung wurde jedoch präzisiert: mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen der taxpflichtigen Person, ihrer Angehörigen und Gäste sowie gelegentliche Vermietungen abgedeckt.
- Bei gewerblicher Vermietung sind Pauschalen nicht zulässig (neuer Absatz 3^{bis}).
- Als gewerbliche Vermietung gilt auch die Vermietung von privaten Ferienhäusern und Ferienwohnungen, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer diese mehr als eine festgelegte Anzahl Tage pro Jahr entgeltlich vermieten. Die Frist nach Tagen ist durch die Gemeinde im kommunalen Reglement zu bestimmen (neuer Abs. 3^{bis}).
- Die Bemessungsgrundlagen für die Jahrespauschale wurden erweitert (Abs. 4).

6. Kommunale Abgaben (§ 12, § 19, § 20)

- Gemeinden dürfen zusätzlich zur kantonalen Beherbergungsabgabe eine örtliche Beherbergungsabgabe bis max. 150 Rappen erheben. Damit entfällt die Kopplung an die kantonale Beherbergungsabgabe.
- Die Tourismusabgabe kann künftig auch auf einer anderen von den Gemeinden festgelegte Bemessungsgrundlage als dem tourismusbedingten Umsatz beruhen.

7. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht (§ 21a)

- Neu sind Abgabepflichtige und Dritte (bspw. Airbnb) verpflichtet, die erforderlichen Daten für den Vollzug in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

8. Sanktionen (§ 22)

- Wer Melde- und Mitwirkungspflichten verletzt, riskiert neu eine Busse bis zu 10'000 Franken.

9. Digitalisierung der Abgabenerhebung und Gästekontrolle (§ 21b, § 20 Fremdänderung GaG)

- Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage zur Einführung einer gemeinsamen elektronischen Plattform zur Erhebung der Abgaben nach dem Tourismusgesetz sowie für die Datenerhebung des Meldescheins.